OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651564/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 21. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn H K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.9.2019, GZ: BHROBSS-2019-428391/5, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.9.2019, GZ: BHROBSS-2019-428391/5 die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, C, E und F bis 5.8.2021 befristet und dem Bf Kontrolluntersuchungen (Haarprobennahme auf EtG) in 4, 12 und 18 Monaten vorgeschrieben.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens nur eingeschränkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Es habe eine Alkofahrt mit 1,8 Promille und Verkehrsunfall gegeben und der Bf beschreibe ein regelmäßiges Wirkungstrinken mit deutlicher Toleranzentwicklung in der Vorgeschichte. Es sei daher eine Nachuntersuchung erforderlich.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass es sich beim Vorfall, der zum Entzug der Lenkberechtigung geführt hatte, um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt habe. Er habe die Überzeugung gewonnen, dass er künftig beim Lenken von Kraftfahrzeugen keinen Alkohol mehr zu sich nehmen werde. Im amtsärztlichen Gutachten sei kein Verdacht auf künftiges missbräuchliches Alkoholverhalten im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen erwähnt. Er habe Einsicht hinsichtlich seines bisherigen Alkoholkonsumverhaltens gezeigt und sei nicht alkoholabhängig. Im ärztlichen Gutachten sei keine Alkoholerkrankung festgestellt worden, weshalb die nachträgliche Einschränkung der Lenkberechtigung rechtswidrig sei.

Der Bf verwies auf Rechtsprechung des VwGH, wonach ein gelegentlicher Alkoholkonsum keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet. Weiters sei der Rechtsordnung kein Abstinenzgebot zu entnehmen. Nach der Rechtsprechung des VwGH berühre ein geringer Alkoholkonsum ohne Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen die gesundheitliche Eignung nicht. Erst bei einer Abhängigkeit und der Gefahr, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass die Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr beeinträchtigt ist, läge ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen. Die von der Behörde beabsichtigte Überwachung seines Wohlverhaltens lasse sich mit der Judikatur des VwGH zum FSG nicht ein Einklang bringen.

Durch die Haaranalyse erachte er sich in seinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt. Bei jenen Daten, welche mittels Haaranalyse gesammelt werden, handle

es sich um sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz und er erteile zu dieser Datensammlung keine Zustimmung. Die Datenverwendung dürfe gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 DSG nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erfolgen, Daten dürften nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden. Bei richtiger Auslegung des § 14 Abs. 3 FSG-GV sei die Anordnung von regelmäßigen Haarkontrollen daher aus Gründen des Datenschutzes verfassungsrechtlich unzulässig.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Einholung einer Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde. Aufgrund dieses Akteninhaltes steht fest, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im Besitz einer Lenkberechtigung, welche ihm aufgrund eines Alkoholdeliktes vom 16.2.2019 (0,90 mg/l) entzogen worden war. Die Behörde hat die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgeschrieben.

Die verkehrspsychologische Untersuchung des Bf vom 20.7.2019 ergab die bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 5.8.2019. Der Amtsarzt kam aufgrund der VPU und seiner eigenen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Bf befristet für die Dauer von zwei Jahren zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei, wobei eine Haarprobennahme auf EtG in 4, 12 und 18 Monaten erforderlich sei.

Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 24.10.2019 wurde der Amtsarzt zur Ergänzung seines Gutachtens aufgefordert. In der Stellungnahme vom 31.10.2019 führte er dazu aus, dass die beim Bf festgestellte hohe Alkoholisierung (1,9 Promille) nur durch massives Trinken erreicht werden könne und der Bf wegen der ausgeprägten Toleranzentwicklung gegen über Alkohol in diesem Zustand in der Lage war, sein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Diese Toleranzentwicklung sei nur durch ein mehrjähriges Wirkungstrinken bzw gehäuften Alkoholmissbrauch erklärbar.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die von Alkohol abhängig sind, nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Der Amtsarzt kam im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur unter den von ihm vorgeschlagenen Einschränkungen gegeben sei. Auf die konkrete Frage des LVwG Oö., ob beim Bf ein konkreter begründeter Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch von Alkohol vorliegt, gab der Amtsarzt an, dass die festgestellt Toleranzentwicklung nur durch ein mehrjähriges Wirkungstrinken bzw gehäuften Alkoholmissbrauch erklärbar sei. Der Amtsarzt – und diesem ohne eigene Überlegungen folgend die belangte Behörde gehen also davon aus, das der Bf einen gehäuften Missbrauch von Alkohol in der (näheren) Vergangenheit begangen hat. Für diesen Fall verlangt § 14 Abs. 5 FSG-GV zwingend die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Diese hat die belangte Behörde jedoch bisher nicht eingeholt. Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

5.2. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst. Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im

§ 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das LVwG Oö. läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das LVwG Oö. ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Missbrauch von Alkohol bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl